



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Europa und Eine Welt
Herr Patrick Kunz, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1814
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

28. April 2022

8. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 26. April 2022

hier: TOP 6: Deutsch-Französischer Kindergarten Liederschiedt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am
26. April 2022 übersende ich Ihnen anbei den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

8. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 26. April 2022

Vorlage 18/1659 „Deutsch-Französischer Kindergarten Liederschiedt“

Es gilt das gesprochene Wort

Der deutsch-französische Kindergarten stellt eine Besonderheit in Rheinland-Pfalz dar. Hier wird grenzüberschreitende Gemeinschaft gelebt. Vor Ort geschieht dies in ganz selbstverständlicher Art und Weise zwischen den Beschäftigten aus Deutschland und Frankreich sowie zwischen den Kindern beider Länder.

Der Antrag der CDU führt aus, dass die Ortsgemeinden Hilst und Schweix sich nicht mehr in der Lage sehen, eine Kostenlast für Kinder zu erbringen, die – so wird dies unsererseits verstanden – nicht ihren eigenen Ortsgemeinden entstammen. Es geht also um die Frage, wie der Erhalt dieser Einrichtung und entsprechend ihre Finanzierung gesichert werden kann.

Gestatten Sie mir deshalb einige Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung und dessen Finanzierung. Dies soll deutlich machen, dass es keiner Sonderförderung bedarf und dass das Land seinen Beitrag zur Sicherung der Einrichtung leistet.

Zu Beginn jeder Überlegung muss die Frage stehen: Gibt es auf deutscher Seite einen Bedarf für den Erhalt des Kindergartens Liederschiedt? Die Beantwortung dieser Frage liegt unverändert nach altem wie nach neuem Kita-Gesetz in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, im weiteren kurz Jugendamt genannt, für die Bedarfsplanung. Bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots geht es zum einen um die mengenmäßige Sicherstellung an erforderlichen Plätzen aber ebenso um die Entscheidung, auch solche Einrichtungen mit in den Bedarfsplan aufzunehmen, die explizit einer besonderen pädagogischen Richtung folgen. Die Kita Liederschiedt wird immerhin so häufig nachgefragt, dass es für das Jugendamt wichtig erscheint, dieses Angebot aufzunehmen und nicht pauschal unter Hinweis auf unverhältnismäßige Kosten nicht einzuplanen.

Einrichtungen mit spezifischen pädagogischen Angeboten haben in der Regel – und das zeigt sich auch in Liederschiedt – einen größeren Einzugsbereich. Grundsätzlich gilt für die Finanzierung: Das Jugendamt hat sich entsprechend seiner Gesamtverantwortung an der Aufbringung der notwendigen Kosten nach § 27 KiTaG zu beteiligen.

Dabei sollen die im Einzugsbereich der Tageseinrichtung liegenden Gemeinden nach § 27 Abs. 3 KiTaG zur Deckung der Kosten beitragen; eine Regelung, die auch nach altem Recht gegeben war (§ 12 Abs. 6 KitaG a.F.). Werden sogar Kinder betreut, die nicht im Bezirk des Jugendamtes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, so kann das aufnehmende Jugendamt von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Ich will damit deutlich machen: Hinsichtlich der konzeptionellen Ausgestaltung ist der Kindergarten Liederschiedt unbestritten ein pädagogischer Leuchtturm. Es sind seitens des Landesgesetzgebers die rechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung auch für all jene Einrichtungen mit spezifischer Konzeption und weitem Einzugsgebiet geschaffen. Unverändert unterstützt das Land die Verantwortungsträger vor Ort.

Auch grenzüberschreitend erhält der Kindergarten Liederschiedt die Landesförderung zu den Personalkosten von 44,7 %. Die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), hat bereits eine Betriebserlaubnis nach dem neuen Gesetz erteilt. Dies ist nicht trivial, denn es wurde auf die in Deutschland zwingend erforderlichen Testate der einzubeziehenden Behörden, z. B. des Brandeschutzes oder des Veterinärarnates, zugunsten einer pragmatischen Lösung verzichtet und bestehende französische Regelungen anerkannt. Das Land unterstützt unvermindert die Beteiligten durch Aufklärung und Beratung bei der Lösungssuche. So ist für den 12. Mai 2022 ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, dem Kreisjugendamt, dem Landesjugendamt sowie dem Fachreferat des Bildungsministeriums terminiert. Zur Lösungsfindung ist es erforderlich, dass das Kreisjugendamt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ortsgemeinden, aus denen Kinder potentiell die Kita nutzen, prüft, ob die Kita im Bedarfsplan bestehen bleiben soll und dann dementsprechend eine Finanzierung mit allen Gemeinden, aus denen Kinder die Kita besuchen, abstimmt. Das Land steht beratend zur Seite.